

Schicksalsjahre am Mittelrhein vom 14. bis zum 19. Jahrhundert.
Rückwirkungen epochaler Veränderungen auf den Alltag der Bevölkerung insbesondere
in Boppard und Umgebung

Von Walter Rummel¹

Schicksalsjahre lassen sich als Zeiten krisenhafter Zuspitzung begreifen, in denen Menschen und Lebensformen nicht nur gravierenden Belastungen, sondern auch folgenreichen Umbrüchen ausgesetzt sind. Solche Perioden in ihrer Wirkung auf eine Gemeinde und ihre Region auch nur annähernd vollständig zu überblicken, würde sicherlich ein ganzes Buch füllen. Notwendig ist daher eine Auswahl bestimmter Ereignisse, die, wenn sie mehr als eine Chronik sein soll, sich an übergeordneten Überlegungen zu orientieren hat. Im vorliegenden Beitrag gelten diese der Frage nach den Erfahrungen der Menschen mit den übergreifenden geschichtlichen Bewegungen und Ereignissen, ihrem Leiden an den Umständen wie auch an den Mitmenschen. Ferner geht es darum, die Gemeinde als Arena individuellen und gemeinschaftlichen Handelns, von Gegeneinander und Miteinander, erkennen zu lassen. Die Erfahrung der großen Geschichte im Alltag ist somit ein roter Faden zur Betrachtung der Krisen und Umbrüche der um Boppard gelegenen Region am Mittelrhein, Gemeinde ein weiterer.²

I. Im Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit: politische Konflikte, Verfolgung der Juden, Opfer von Pest

Boppard und Umgebung waren noch lange nach der fränkischen Landnahme Königs- bzw. Reichsgut.³ Doch sollte es nicht dabei verbleiben. Bekanntlich gerieten die Könige des deutschen Reiches immer stärker unter den Zwang, politische Unterstützung durch Zuwendungen erkaufen zu müssen. Daraus ergab es sich, daß das Reichsgut bis auf kleine Reste an die großen Fürsten ging, die damit den Weg zur Landesherrschaft einschlugen. So wurde auch des Königs Stadt Boppard zusammen mit Oberwesel im Jahre 1312 durch König Heinrich VII. an seinen Bruder, den mächtigen Erzbischof und Kurfürst Balduin von Trier, verpfändet.⁴ Es war

¹ Vortrag auf der Jahrestagung der Gesellschaft für evangelische Kirchengeschichte in Boppard am 21.6.2000.

² Vgl. Alf Lüdkte (Hg.), Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen, Frankfurt a. M. 1989.

³ Franz-Josef Heyen, Reichsgut im Rheinland. Die Geschichte des königlichen Fiskus Boppard, Bonn 1956. Zur Geschichte Boppards im Mittelalter vgl. die neuere Gesamtdarstellung von Otto Volk, Boppard im Mittelalter, in: Heinz E. Mißling (Hg.), Boppard. Geschichte einer Stadt am Mittelrhein, Bd. I: Von der Frühzeit bis zum Ende der kurfürstlichen Herrschaft, Boppard 1997, S. 61-412. Als regionaler Überblick: Franz-Josef Heyen (Hg.), Zwischen Rhein und Mosel. Der Kreis St. Goar, Boppard 1966.

⁴ Heyen, Reichsgut, S. 137-148; Volk, Boppard, S. 61-194.

dies eine Sache der großen Politik; betroffen fühlten sich eher die regionalen Adligen, weil die Macht des nahen Erzbischofs spürbarer war als die des weit entfernten Königs.⁵ Daher zeigte sich die Stadt bzw. ihre Führungsschicht erst 15 Jahre später unter dem Druck einer Eroberung zur Huldigung des Erzbischofs bereit.⁶ Augenfälliger Ausdruck der neuen Stadtherrschaft war der Bau einer kurfürstlichen Burg.

Schicksalhaft in einem unmittelbareren Sinne sollten andere Vorgänge werden. 1337 verfügte Erzbischof Balduin von Trier eine harte Bestrafung der Stadt wegen der Verfolgung der Juden durch ihre Einwohner. Seit Beginn der Kreuzzüge kam es in Europa zu Judenpogromen. Am Ende des 13. Jahrhunderts löste die Geschichte eines angeblich von Juden begangenen Ritualmordes an einem Jungen namens Werner von Oberwesel eine Serie von grausamen Verfolgungen aus, am Mittelrhein u. a. in Bacharach, Oberwesel und Boppard, aber auch an der Mosel und am Niederrhein. Doch unübersehbar wird im Bericht über das Eingreifen des Königs zugunsten der Juden klar, daß auch Habgier eine große Rolle gespielt hatte.⁷ 1337 kam es dann in Boppard zu einer noch grausameren Verfolgung, die vermutlich in Zusammenhang mit der sog. Armlederbewegung stand. Wiederum spielte neben religiösem Fanatismus auch Habgier eine treibende Rolle. Nur 12 Jahre später wurden die überlebenden Juden bei einem weiteren Pogrom getötet. Dieses war nun durch den Ausbruch der Pest ausgelöst worden, weil die christlichen Bewohner aus ihrer grundsätzlichen Judenfeindschaft heraus die Überzeugung gewannen, die Juden hätten diese Seuche verursacht.⁸

Das weitere Wirken der Pest greifen wir speziell hier in der Gründung des sog. Kleinen Hospitals im Jahre 1349. Die Verantwortung für diese karitative Einrichtung ging dann an eine Bruderschaft über, die ebenfalls vor dem Hintergrund der Pest entstanden war: Angesehen

⁵ Zum Problem der Raumdurchdringung durch das deutsche Königtum Peter Moraw, Die Verwaltung des Königtums und des Reiches und ihre Rahmenbedingungen, in: Kurt G. A. Jeserich/ Hans Pohl/ Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 22-65, hier: S. 26 f.

⁶ Otto Volk, „Nit klein aufruor in dem Hailigen Reiche...“. Der Bopparder Krieg von 1497, in: Jb. f. westdeutsche Landesgeschichte 23 (1997), S. 139-256, hier: S. 144 f.

⁷ Gerd Mentgen, Die Ritualmordaffaire um den „Guten Werner“ von Oberwesel und ihre Folgen, in: Jb. f. westdeutsche Landesgeschichte 21 (1995), S. 159-198, bes. S. 174 ff.

⁸ Volk, Boppard, S. 259-264; Karl-Josef Burkard, Geschichte der Bopparder Juden. In: Beiträge zur jüdischen Geschichte in Rheinland-Pfalz 2 (1992), S. 53-66. Vgl. die Ergebnisse neuerer Forschung bei Franz-Josef Ziwes, Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters, Hannover 1995. Zum allgemeinen Zusammenhang: Alfred Haverkamp, Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte, in: Ders. (Hg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981, S. 27-93, bes. S. 30 f. Während bereits zeitgenössische Beobachter Bereicherungsmotive im Handeln der „Judenschläger“ ausmachten, betont Haverkamp als letztlich entscheidend die Motive der städtischen Führungsschichten, welche diese Ereignisse „als Instrumente“ benutzten, „um eigene Interessen durchzusetzen“, vorwiegend politische, aber auch wirtschaftliche (ebenda S. 61 ff. S. 68 ff. 91 f.).

adlige und bürgerliche Bewohner Boppards, die sich an den durch die Pest ausgelösten Geißlerzügen beteiligt hatten und dem Schwarzen Tod nur mit Glück entronnen waren, gründeten nach Beratung mit ihren Seelsorgern eine Bruderschaft zur Pflege des Passionsgedankens und zur Wohltätigkeit.⁹

Mit der Pest, die Mitteleuropa von der Mitte des 14. bis in das 15. Jahrhundert im Griff hatte, sind wir bei der Zeitenwende angelangt, dem Übergang vom späten Mittelalter zur Frühen Neuzeit. Mitten in diesem Übergang versuchte die Bopparder Führungsschicht in der sog. Bopparder Fehde - oder besser: im Bopparder Krieg - von 1497 noch einmal, das Rad der zunehmenden landesherrschaftlichen Unterwerfung zurückzudrehen.¹⁰ Gegen diesen Versuch der in der Stadt ansässigen Ritterschaft, ihren Abgang in die politische Bedeutungslosigkeit aufzuhalten, ließ der Erzbischof allerdings ein 6000 Mann starkes Heer eigener und verbündeter Truppen anrücken und Boppard belagern. Schon nach acht Tagen kapitulierte die Stadt unter der Wirkung heftigen Beschusses und Hungers, nachdem die Dörfer der Umgebung sich schon gleich dem heranziehenden Heer unterworfen hatten. Daß ein Wormser Bürger um 1500 in einem "Memorial über das Kriegswesen" gerade das Beispiel Boppard anführte, um die demoralisierende Wirkung einer Belagerung auf die Einwohner, insbesondere auf Frauen und Kinder, zu demonstrieren, zeigt, wie tief die Stadt als Ganzes und in dieser Tiefe sicherlich gegen den Willen der großen Mehrheit in die Auseinandersetzung hineingezogen worden war.¹¹ In seiner Schrift plädierte der Autor mit Nachdruck dafür, für einen solchen Kampf eine Söldnertruppe anzuheuern. Als ersten Grund dafür nannte er deren Nervenstärke im Unterschied zu den Einwohnern und führte dabei als Beispiel auch Boppard an: "Bopparten. Item wan man vor einer stadt lyt und dar in schuszt, so sein die gemein etwan weichhertzigk und sehent, das ir weiber und kynder erschreckent vor dem grulichen schiessen und auch mangelen sie etlicher speisz, und wan ein gemein dan solichen hunger und schrecken an iren weiberen und kynderen sehent, so begeren sie alwegen einer rachtung, und ist zu besorgen, dasz ein rathe uberfallen wurde und zu einer rachtung gedrunge werden...."

Wir können hieran sehen, daß die „gemeinen“ Leute nicht nur ihre Interessen anders definierten als politisch mächtigere Gruppen, sondern auch durchaus Einfluß auszuüben imstande wa-

⁹ Im späteren Erwerb des Hospitals – belegt ist dessen Besitz durch die Bruderschaft für das Ende des 15. Jahrhunderts – drückt sich der Übergang von der Armenversorgung zu einer Versorgung ärmlicher Pfründner aus: Volk, Boppard, S. 256 f.

¹⁰ Zum folgenden ders., „Nit klein aufruor...“, passim; ders., Boppard, S. 371-378.

¹¹ Ders., „Nit klein aufruor...“, S. 222 f. u. 237.

ren.¹² Zwar war es den nicht zur Ritterschaft gehörenden Bopparder Bürgern unmöglich gewesen, diese Zuspitzung des Konfliktes abzuwenden. Doch waren sie ganz offensichtlich unter dem Eindruck der Belagerung imstande, Druck auf den Rat auszuüben, um ein Ende der unerträglichen Situation herbeizuführen. Der Kurfürst wiederum erkannte ebenfalls an, wer im Kampf um die Reichsfreiheit Boppards gegen ihn gestanden hatte. Mit dem von ihm 1498 eingesetzten neuen Rat änderte er die seit mehr als 200 Jahren bestehende Stadtverfassung. Der Adel, bislang Mehrheit im Rat, wurde davon gänzlich ausgeschlossen; nur nichtadlige Bürger wurden zu Ratsmitgliedern ernannt.¹³ Zwar gewährte eine 1514 eingeführte neue Ratsverfassung dem Adel wieder Zugang zum Rat, dies aber ohne ihm seine frühere Majorität einzuräumen.¹⁴

II. Die frühe Neuzeit: Eine neue Lehre vom Bösen und der Kampf um Recht und Unrecht in den Hexenprozessen der Region

Im 14. und 15. Jahrhundert traten zusätzlich zur furchtbaren Pest Entwicklungen ein, welche das Weltbild von Gebildeten wie Ungebildeten über Jahrhunderte verhängnisvoll prägen und innerhalb Europas wahrscheinlich an die 100.000 Menschen das Leben kosten sollten. Der gelehrte Hexenglaube betrat die Bühne, ein Bedrohungsszenario, welches die Welt in einer bis dahin beispiellosen Weise in den Händen einer teuflischen Sekte währte. Die intellektuellen Wurzeln dieses Konzepts reichen in Einzelfällen zwar bis in die Spätantike zurück, doch die Amalgamierung von bis dahin disparaten Vorstellungen begann erst in dem durch die Ketzer und ihre Verfolgung aufgeheizten Klima des 13. Jahrhunderts. In Reaktion darauf wie auch weiterhin auf die vom Großen Schisma des 14. Jahrhunderts ausgelösten Erschütterungen sah sich die Kirche im späten Mittelalter überall von Ketzern umgeben. Je mehr dann die realen Ketzer infolge der grausamen Verfolgung verschwanden, desto rascher waren Theologen und Ketzerinquisitoren mit dem Verdacht zu Hand, es gebe eine noch schrecklichere Bedrohung, die allerdings nie existiert hat: die Sekte der Hexen, die ebenso wie die Ketzer im Verdacht standen, den Teufel anzubeten, nun aber mit Hilfe Satans selbst über weiteste Strecken zu ihren Versammlungen, den Hexentänzen, fliegen konnten und mit gleicher Hilfe der schrecklichsten Eingriffe in den Lauf der Natur für fähig gehalten wurden. Durchsetzung und

¹² Zum Konzept des „gemeinen Mannes“ vgl. den Überblick über die Diskussion von Peter Blickle, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800, München 1988, S. 71-78.

¹³ Volk, Boppard, S. 379; vgl. Ferdinand Pauly, Geschichte der Stadt Boppard vom 10. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Alexander Stollenwerk (Hg.), Boppard am Rhein. Ein Heimatbuch, Boppard 1977, S. 59-70, hier: S. 67.

¹⁴ Volk, Boppard, S. 381.

Popularisierung dieser vermeintlichen Entdeckung erfolgten nicht ohne Verzögerung und gegen Widerstände. Gutenbergs epochale Erfindung der Drucktechnik kam den Propagandisten der neuen Hexenlehre trefflich entgegen. In diesem Zusammenhang ist besonders der berühmte "Hexenhammer" des Dominikaners und päpstlichen Inquisitors Heinrich Institoris zu nennen, der eben zur Überwindung von noch immer vorhandenen Widerständen die Priester ansprach, damit diese entsprechend das einfache Volk bearbeiteten. Am Ende des 15. Jahrhunderts finden wir die ersten Spuren der neuen Lehre auch in unserer Region: In dem berühmten Wallfahrtskloster Eberhardsklausen bei Trier muß sich der ehrwürdige Bruder Wilhelm von Bernkastel nach der Lektüre des „Hexenhammer“ eingestehen, daß er bislang die Dinge nicht richtig gesehen hatte. Und wie zur Bestätigung kam es in den 1490er Jahren zu einer ersten großen Verfolgung im Trierer Land.¹⁵ Ähnliche Nachrichten liegen aus dieser Zeit für den Mittelrhein gerade aus Boppard: vor: an die 30 Menschen fielen hier in den Jahren 1492-1494 den Verfolgungen jener vermeintlich teuflischen Sekte zum Opfer. So jedenfalls bezeugte es der Scharfrichter von Boppard, ein Mann also, der es mit am besten wissen mußte.¹⁶

Doch hielten sich noch immer Zweifel an der Richtigkeit der neuen Lehre über die Hexensekte: So wie der Autor des Hexenhammers noch 1487 gewütet hatte über die Richter in der Stadt Koblenz, die keine Hemmungen hätten, selbst schwer belastete Verdächtige nicht zu verfolgen, so hielten sich ähnliche Vorbehalte auch in den nächsten Jahrzehnten.¹⁷ Ein ausgeprägtes Beispiel aus unserer Region ist dafür Herzog Wolfgang von Zweibrücken mitsamt seinem geistlichen Berater, dem bedeutenden Reformator Johannes Schwebel: Der hatte 1532 seinem Fürsten auf die Frage, was er von diesen Hexen halte, folgende unmißverständlichen Rat gegeben: wo Schaden und Mord bewiesen werde, solle er dies ohne Zögern strafen, aber

¹⁵ Walter Rummel, Gutenberg, der Teufel und die Muttergottes von Eberhardsklausen. Erste Hexenverfolgung im Trierer Land, in: Andreas Blauert (Hg.), Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, Frankfurt a. M. 1990, S. 91-117; ders., - Die Anfänge der Hexenverfolgung im Trierer Land. Alte und Neue Quellen, in: Landeskundliche Vierteljahresblätter 36 (1990), H. 3, S. 121-133.

¹⁶ Gedruckt bei Joseph Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der Hexenwahn und der Hexenverfolgungen im Mittelalter, Bonn 1901, S. 592-594.

¹⁷ Jakob Sprenger/ Heinrich Institoris, Der Hexenhammer (Malleus Maleficarum), aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von J. W. R. Schmidt, unv. Nachdruck der Ausgabe Berlin 1906, München 1982, Teil II, S. 199. Vgl. jetzt die kommentierte Neuübersetzung von Günther Jerouschek/ Wolfgang Behringer (Hg.), Der Hexenhammer – Malleus Maleficarum, 2. Auflage Frankfurt a. M. 2001. Weitere Belege für weit verbreitete Skepsis gibt Wilhelm von Bernkastel (vgl. Rummel, Gutenberg, S. 106-108).

wer in seinem Herzen von Gott abfalle - und dieser Abfall war in Gestalt des Teufelpaktes das Kernstück der neuen Hexenlehre - dessen Bestrafung sollte der Fürst Gott selbst überlassen.¹⁸

Auf pfälzischer Seite blieb man in den folgenden Jahrzehnten bei dieser von Gottvertrauen geprägten Auffassung, die im übrigen auch durch die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V: („Carolina“) von 1531 gedeckt war, wo in gleicher Weise nur vom Schadenszauber und nicht vom kollektiven Abfall von Gott die Rede war.¹⁹ Auch das von der „Carolina“ vorgegebene Verfahren des „processus ordinarius“ mit seinen dem Schutz vor leichtfertiger Anklage dienenden Auflagen für den Ankläger (Kautio, Bürgen) wirkte in diese Richtung. Wie wichtig die skeptische Haltung gegenüber dem dämonologischen Konzept der Hexerei und seiner Umsetzung in vereinfachten rechtlichen Formen war, sollte sich in den 1590er Jahren zeigen. Seit dem Ende der 80er Jahre erlebte das Kurfürstentum Trier eine Hexenverfolgung, die damals im ganzen Reiche Aufsehen erregte, zunächst eher das Trierer Land heimsuchte, dann aber auch in die moselabwärts und im mittelhheinischen Raum gelegenen Ämter vordrang.²⁰ Eine Serie von Mißernten hatten der Hexenlehre mittlerweile eine ungeahnte Glaubwürdigkeit bescheinigt. Das Ergebnis von Not und fanatischen Predigten war eine Art Volksbewegung: „tota patria in extinctionem maleficarum insurrexit“ – das ganze Land erhob sich zur Ausrottung der Bösewichte, wie es der Chronist der „Gesta Treverorum“ für Trier erlebte. In der Tat entstand hier eine regelrechte Volksbewegung, indem die Gemeinden Ausschüsse einsetzten, welche die Verdächtigen aufspüren und anklagen sollten.²¹ Dabei fielen die von

¹⁸ Vgl. Walter Rummel, Phasen und Träger kurtrierischer und sponheimischer Hexenverfolgungen. In: Gunther Franz und Franz Irsigler (Hg.), Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein - Mosel - Saar, Trier 1995, S. 255-331, hier: S. 306 f.

¹⁹ S. u. Anm. 25 f.

²⁰ Rummel, Phasen, S. 264-273. Der Kellereiverwalter des Landgrafen von Hessen in St. Goar, von Nordeck, berichtete in einem „Post scripta“ seines Schreibens vom 16.8.1587 an Landgraf Wilhelm zum Verlauf der kurtrierischen Verfolgungen u. a., daß „ihre churfürstliche gnaden etzliche viel zauberin an der Mossel und sonsten im Oberstift haben verbrennen lassen“; zu diesem Zeitpunkt hatte die Verfolgungswelle also noch nicht die Region am Mittelrhein erfaßt. (Staatsarchiv Marburg, Best. 4c Rotenburg, Nr. 1262, unp.).

²¹ Zur Klimakatastrophe: Hartmut Lehmann, Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der „Kleinen Eiszeit“, in: Wolfgang Schieder (Hg.); Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, Göttingen 1986, S. 32-35. Zu den Ausschüssen: Walter Rummel, Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenverfolgungen, Göttingen 1991, bes. S. 26-156; ders., Phasen, S. S. 257-273 u. S. 283 ff. Vgl. Johannes Dillinger, „Böse Leute“. Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich, Trier 1999, und Rita Voltmer, ‚Gott ist tot und der Teufel ist jetzt Meister‘. Hexenverfolgungen und dörfliche Krisen im Trierer Land des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Kurtrierisches Jahrbuch 1999, S. 175-223; dies., Monopole, Ausschüsse, Formalparteien. Vorbereitung, Finanzierung und Manipulation von Hexenprozessen durch private Klagekonsortien, in: Herbert Eiden/ Rita Voltmer (Hg.), Hexenprozesse und Gerichtspraxis, Trier 2002, S. 5-67; erstmals mit dem Nachweis eines Ausschusses dieser Art zur Verfolgung der Hexen auch in der Stadt Trier dies., Zwischen Herrschaftskrise, Wirtschaftsdepression und Jesuitenpropaganda: Hexenverfolgung in der Stadt Trier, (15.-17. Jahrhundert), in: ebenda, S. 37-107, hier: S. 39, S. 50 u. S. 87. Für den kurkölnischen Raum unter Berücksichtigung der mittelhheinischen und in der Eifel gelegenen Ämter hat Peter Arnold Heuser, Hexenverfolgung und Volkskatechese. Beobachtungen am Beispiel der gefürsteten Eifelgrafschaft Arenberg 1590-1593,

der „Carolina“ zugunsten von Angeklagten vorgesehen Kautelen einem dramatischen Erosionsprozeß zum Opfer. Gerade die kollektiv auftretenden gemeindlichen Ausschüsse setzten durch die ihnen amtlich gewährten Spielräume die geforderte Anklägerhaftung faktisch außer Kraft.²²

Auch das Amt Boppard ist von diesen Ereignissen erfaßt worden. Zwar sind aufgrund der Quellenverluste aus diesen Jahren keine bestimmten Prozesse nachweisbar, aber daß solche in nicht geringer Zahl geführt worden sind, ergibt sich aus der Tatsache, daß etwa Mitglieder der zur Hexenjagd bevollmächtigten Ausschüsse des benachbarten „Beltheimer Gerichts“ auch im Amt Boppard nach der wichtigsten Information forschten, die bei Hexenprozessen entstand: nach den sog. Besagungen - den Namen solcher Personen, die von geständigen Hexen ebenfalls als Teilnehmer an den Hexentänzen und -versammlungen angegeben worden waren.²³

Für das Mittelrheingebiet sind die meisten Informationen zu den Verfolgungsaktivitäten dieser Zeit aus dem benachbarten sponheimischen Amt Kastellaun überliefert. Die Hintere Grafschaft Sponheim, lutherisch seit 1556, wurde damals von einer pfälzischen Nebenlinie in Birkenfeld regiert die sich die Herrschaft über das Territorium aufgrund erbrechtlicher Bestimmungen mit dem katholischen Haus Baden-Baden teilen mußte.²⁴ Wie in anderen Territorien der Region, so sah sich auch die sponheimische Regierung besonders im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts einem zunehmenden Druck zur Führung von Hexenprozessen ausgesetzt. Doch während in anderen Territorien die Vorbildfunktion von bereits stattfindenden Prozessen übermächtig war, weigerte sich der pfalzgräfliche Gemeinherr der Grafschaft, Herzog Karl von Birkenfeld, Hexenverfolgungen nach kurtrierischem Muster zuzulassen. Hier besteht eindeutig ein Zusammenhang zu der von der Kurpfalz betriebenen verfolgungsfeindlichen Politik, wie sie Jürgen Michael Schmidt überzeugend herausgearbeitet hat.²⁵ Zwangsläufig mußten daher Streitereien mit Kurtrier dort ausbrechen, wo man sich die Herrschaft mit dem mächtigen Nachbar teilen mußte. So im benachbarten Beltheimer und Strimmiger Gericht, zwei Bezirken, deren Herrschaft sich die Grafen von Sponheim - also die Häuser Pfalz und

in: Rheinisch-Westfälische Zf. f. Volkskunde 44 (1999), S. 95-142, hier: S. 129 f., erstmals die Belege zusammengestellt.

²² Zu dieser grundlegenden Rechtserosion vgl. Rummel, Bauern, S. 114-156

²³ Rummel, Phasen, S. 271 u. S. 300.

²⁴ Dazu jetzt im Überblick: Winfried Dotzauer, Geschichte des Nahe-Hunsrück-Raumes von den Anfängen bis zur Französischen Revolution, Stuttgart 2001, S. 347-355; vgl. Klaus Eberhard Wild, Zur Geschichte der Grafschaften Veldenz und Sponheim und der Birkenfelder Wittelsbacher, Birkenfeld 1982.

Baden - mit den Freiherren von Winneburg-Beilstein und Kurtrier teilen mußten. Hier nämlich hatten sich jene Ausschüsse gebildet, welche auf der Suche nach Belastungsmaterial das Amt Boppard wegen der dort geführten Prozesse besuchten. Dabei genossen die Beltheimer Hexenjäger die volle Unterstützung des kurtrierischen Amtmannes, stießen aber auf den erbitterten Widerstand des lutherischen Amtmannes von Kastellaun, Franz Römer und des dritten Teilhabers am Beltheimer Gericht, Philipp Freiherr von Winneburg-Beilstein, auch er der lutherischen Konfession zugehörig und als Burggraf und Amtmann zu Alzey in kurpfälzischen Diensten.²⁶

Die erste Angeklagte, Oster Wendlung aus Strimmig, war 1592/93 noch von einer Privatperson angeklagt worden. Daß sie trotz des Widerstandes, den der Kastellauner Amtmann Römer dagegen setzte, an die 30 Wochen auf Burg Beilstein an der Mosel in Haft lag, bis sie wegen Ungeständigkeit entlassen werden mußte, hatte einen besonderen Grund - Zwist im Hause Winneburg-Beilstein: Philipps Bruder Kuno hatte sich auf die Seite des Kurfürsten von Trier geschlagen, und erst nachdem Philipp ihm Burg Beilstein im Handstreich entrissen hatte, konnte auch die Freilassung von Oster Wendlung erfolgen.²⁷

Nach diesen dramatischen Ereignissen kehrte zunächst Ruhe ein. Doch schon 1595 erfolgte im Dorf Zilshausen die Gründung eines ersten förmlichen Ausschusses zur Anklage vermeintlicher Hexen im Beltheimer Gericht. Dabei ermittelte seine Mitglieder auch bei den in benachbarten Territorien geführte Prozessen. So konnten sie, als sie im Herbst 1595 die Anklage

²⁵ Jürgen Michael Schmidt, Glaube und Skepsis. Die Kurpfalz und die abendländische Hexenverfolgung 1446-1685, Bielefeld 2000.

²⁶ Das folgende im einzelnen bei Rummel, Phasen, S. 288-307. Die kritische Einstellung Herzog Karls dürfte wesentlich bestärkt worden sein durch seine vierjährige Tätigkeit als Rektor der Universität Heidelberg (Dotzauer, Geschichte, S. 350). Der dort zunächst Griechisch, dann Mathematik lehrende Hermann Witekind veröffentlichte gerade ein Jahr nach dem Ende von Karls Rektorenschaft (1585) eine radikale Absage an die Hexenprozesse seiner Zeit (Schmidt, Glaube, S. 205 f.). Die ausgeprägte Abneigung gegen die Verfolgungen, wie sie – in Analogie zur Kurpfalz (Schmidt, Glaube, passim) - von mir auch für die Birkenfelder Nebenlinie und ihr Umfeld nachgewiesen werden konnte, findet allerdings keinerlei Erwähnung in der Rezension des entsprechenden Bandes durch Achim R. Baumgarten (vgl. Mh. f. ev. Kirchengesch. Jg. 1996/97, S. 668-670), obgleich es sich dabei um bislang unbekannte und für die Geschichte des Protestantismus überaus wichtige Vorgänge handelt, die gerade für die Leser einer Zeitschrift zur evangelischen Kirchengeschichte von besonderem Interesse sein dürften. Der vom Rezensenten in anderem Zusammenhang (Rez. von Rummel, Bauern, in: ebenda, Jg. 1992, S. 378) gegen mich erhobene, schon von daher absurde Vorwurf der konfessionellen Parteilichkeit (was ließe sich denn Ähnliches zugunsten des Trierer Kurfürsten Johann VII. anführen?) im Hinblick auf die Beurteilung der Rolle von Karls Sohn Pfalzgraf Georg Wilhelm bei den späteren Hexenprozessen (s. u. Anm. 35) fällt damit nicht nur in sich zusammen, sondern auch auf ihn selbst zurück. Alle hier beteiligten Territorialherren, gleich welcher Konfession, waren ihm Hexenglauben befangen, mit Ausnahme des Winneburger Freiherrn Philipp und Herzog Karls. Ohne die Rolle seines Sohnes, des Pfalzgrafen Georg Wilhelm, zur Bewahrung des Luthertums während der spanischen Besatzung seiner Herrschaft in Frage stellen zu wollen, so wird man deswegen doch nicht dessen Befangenheit im Hexenglauben und die eigentliche Bedeutung seines Vaters (dazu Dotzauer, Geschichte, S. 350: „Karl war ein sehr begabter Regent.“) weiterhin ignorieren dürfen.

gegen Elsa Daum aus Zilshausen vorlegten, triumphierend darauf verweisen, daß die Verdächtige in Prozessen "ahn unterschiedlichen ortten und enden solcher laster halben besagt und zum oftermalen denunciirt" worden sei.²⁸ Die Besagungen durch schon geständige „Hexen“, von denen hier die Rede ist, könnten zum Teil auch aus Prozessen des Amtes Boppard stammen. Wiederum war es politischen Umständen zuzuschreiben, daß es jetzt trotz Einigkeit zwischen den Beltheimer Herren Karl von Birkenfeld und Philipp von Winneburg-Beilstein in ihrer Abneigung gegen Hexenprozesse zur förmlichen Anklage und Verhaftung der Elsa Daum kam. Denn der badische Teilhaber an der Hinteren Grafschaft Sponheim, der katholische Markgraf Eduard Fortunatus, hatte sich nach der Vertreibung aus seinen Stammlanden im der Kastellauner Burg niedergelassen und dort eine Räuberbande unter der Führung des berühmten Antonius von der Hardt („genannt Langhaar“) um sich geschart, um mit Hilfe dieser Söldnertruppe wieder in Baden an die Macht zu gelangen. Wie auch immer der Markgraf zur Frage der Hexenprozesse stand – verhindern wollte er sie offensichtlich nicht. Zwangsläufig schränkte dies auch die Abwehrmöglichkeiten des von Birkenfeld eingesetzten Amtmannes Franz Römer ein, während für den Räuberhauptmann die Jagd auf Hexen nur eine Variante seiner sonstigen Aktivitäten gewesen sein mochte. Indessen wurde das Treiben von Langhaar und seinen Spießgesellen so eigenmächtig, daß der Markgraf an Weihnachten 1595 alle wehrfähigen Männer des Kastellauner Amtes aufbieten mußte, um sich der Bande zu erledigen. Von der Hardt und seine engsten Spießgesellen, darunter der markgräfliche Haushofmeister von Puttkammer, beendeten ihr Leben am Galgen des Beller Hochgerichts. Kurz vor diesem Coup war es Amtmann Römer gelungen, durch seinen Sohne Hans Reinhard die noch immer inhaftierte Elsa Daum wenigstens aus der Haft in die mildere Form des Hausarrestes zu verlegen. Bis dahin hatte die Frau immerhin schon mindestens eine Folterung - durchgeführt in Gegenwart des kurtrierischen Amtmannes Karl von Kesselstatt und des Antoni von Hardts - überstanden, ohne zu gestehen. Nachdem Amtmann Römer zunächst alle Bemühungen der Ankläger um Wiederaufnahme des peinlichen Verfahrens vereiteln konnte, wurde sie im Frühjahr 1596 freigelassen.²⁹

Elsa Daum befand sich kaum in Freiheit, als sich ein neuer Ausschuß konstituierte, diesmal in Vertretung aller 14 Dörfer des Beltheimer Gerichts. Er reichte unverzüglich Anklage ein – wiederum gegen Elsa Daum, daneben gegen den größten Hofpächter der Gegend, den Hofmann von Petershausen, und gegen den alten, erblindeten Jonas Letzen aus Macken. Hinter-

²⁷ Rummel, Phasen, S. 293.

²⁸ Rummel, Phasen, S. 295

grund dieser Aktivitäten war der Druck, den das anhaltende Verfolgungsgeschehen umliegender Gebiete, darunter nachweislich auch das Amt Boppard, erzeugte: zehn Besagungen konnte der neue Ausschuß aus diesen Quellen allein gegen Elsa Daum vorbringen, neun gegen Lentz von Macken und acht gegen den Hofmann von Petershausen. Die Beweislast wie auch die Unterstützung, welche die Ankläger von Seiten des kurtrierischen Amtmannes zu Baldeck, Karl von Kesselstatt, erfuhren, war so erdrückend, daß die pfälzische Seite dem Antrag auf Eröffnung des Prozesses nicht länger entgegenstehen konnte. Allerdings bestand sie auf der Einhaltung des Verfahrens nach den Regeln der "Carolina". Dies bedeutete jetzt, daß den Angeklagten zumindest das Recht auf Verteidigung eingeräumt werden mußte - eine Seltenheit in der durch Rechtsbrüche und Rechtsbeugung geprägten Prozedur bei Hexenprozessen. Wiederum war es Herzogs Karls Getreuer zu Kastellaun, Franz Römer, der sich besonders engagierte: Noch bevor es zu einer Verhaftung kam, hatte er dafür gesorgt, daß für den wohlhabenden Hofmann von Petershausen ein Begleiter bereitstand, der mit ihm nach St. Goar reisen sollte, um den dortigen Schultheißen als Verteidiger zu gewinnen. Doch fehlte dem Angesprochenen der Mut: Freimütig bekannte er, er wolle sich der Sache nicht annehmen "sondern sich entschuldigt/ diß dingh wehre ein schwere sach/ undt nit gut darinnen zu dienen."³⁰ Amtmann Römer war auf diese Antwort schon vorbereitet und hatte allen Angeklagten bereits versichert, "die sache gehoere vur die obrigkeit sie zu vergleichen." Politisches Handeln also, wo aufgrund der aufgeheizten Stimmung vor Gericht kein Unschuldsnachweis möglich war. Doch konnte der Amtmann nicht verhindern, daß die Ankläger beim Trierer Kurfürsten die Erlaubnis zur Verhaftung der Angeklagten erhielten. Römer mußte darin einwilligen, weil die Trierischen die drei andernfalls in ihr eigenes Gebiet abgeführt hätten. Wie wenig er mit dem Verlauf der Dinge zufrieden war, spiegelt sich in einem kurzen Gespräch, das er mit dem nun inhaftierten Hofmann zu Kastellaun führte, als er ihn in seinem Verlies aufsuchte: "Hette er ihnen gefragt/ sieh Homan/ find ich dich hier, daß ist nit der abscheydt geweßen, mann solt dir einen gerichtstag angesetzt haben und soltes thetingen gegen die landtschaft. aber er Homan gewantwort/ ach Gott/ was soll ich thettingen, ich lige alß ein gefangener mann alhie."³¹

Trotz dieser düsteren Aussicht geriet die Sache des Beltheimer Ausschusses erneut ins Stocken, weil sich nun der Beltheimer Mitgemeinsherr Philipp Freiherr von Winneburg-Beilstein einschaltete. Er bestand nachdrücklich auf der Einhaltung jener Verfahrensprinzipien der „Ca-

²⁹ Ebenda, S. 297 ff.

³⁰ Ebenda, S. 301

rolina“, welche eine Verteidigung der Angeklagten garantierten. Doch fanden die Ausschußmitglieder, sicherlich mit Unterstützung des trierischen Amtmannes, auch diesmal ein Schlupfloch im protestantischen Widerstand: Der sponheimische Anteil am Beltheimer Gericht ruhte ja nicht allein in den Händen von Pfalz-Birkenfeld, sondern auch bei dem noch immer im Exil in Kastellaun residierenden Markgrafen von Baden-Baden, Eduard Fortunatus. Dieser hatte sich zwischenzeitlich mit Herzog Karl auf eine gewisse Aufteilung in der Ämterverteilung geeinigt, mit dem Ergebnis, daß das Amt Kastellaun jetzt von einem badischen Amtmann verwaltet werden sollte. Dies sollte zwar der gemeinsamen Hoheitsausübung keinen Eintrag tun. Dennoch war mit dem Ende von Römers Amtszeit zunächst eine Minderung des pfalzgräflichen Einflusses verbunden. Wie sehr die Entwicklung konfessionell bestimmt war, zeigt der weitere Verlauf: ein juristisches Gutachten aus Koblenz erlaubte die Folter der Angeklagten; der Hofmann, ausgerechnet er, um den Römer sich so bemüht hatte, konnte ihr nicht standhalten, und sein Geständnis ließ nur noch das Todesurteil zu. Doch war es sicherlich für den alten Vertrauten Herzogs Karl eine Genugtuung, daß die beiden anderen Angeklagten die Folter aushielten und vier Tage nach des Hofmanns Hinrichtung freigelassen werden mußten. Und in dem nun ausbrechenden Streit um die Kosten des Verfahrens gegen Elsa Daum bot sich der pfalzgräflichen Seite eine treffliche Gelegenheit, ihre Ansicht hinsichtlich der Berechtigung des Verfahrens erneut ohne Abstriche ins Feld zu führen.

Der Streit um die Kosten hing unmittelbar mit der Art der Prozeßführung zusammen. Richtete man sich dabei, wie die Birkenfelder und Winneburger Seite immer gefordert hatten, streng nach der „Carolina“, dann oblagen alle Unkosten der mit Freilassung abgeschlossenen Verfahren dem anklagenden Ausschuß. Entsprechend seines privatrechtlichen Status war das Verfahren nämlich als Akkusationsverfahren eingeleitet worden; für diesen Fall verlangte die „Carolina“, daß der Ankläger die Haftung für alle aus seinen Aktionen resultierenden Handlungen übernehme, ja er hätte sich eigentlich selbst zum Beweis seiner Anklage inhaftieren lassen oder zumindest eine beträchtliche Kautionsleistung leisten und Bürgen stellen müssen. Nichts von alledem hatte der kurtrierische Amtmann dem Ausschuß abverlangt, so wenig wie dies irgendein anderer Beamter des Kurfürsten damals inmitten der kurtrierischen Verfolgung noch tat.³² Darüber auch weiterhin hinwegzusehen war jedoch in diesem Fall nicht möglich, weil gerade die Weigerung der Elsa Daum zur Bezahlung der Kosten und die Unterstützung, die sie dabei von Birkenfeld und Winneburg-Beilstein erhielt, den Rechtsbruch offen legten.

³¹ Ebenda, S. 301 f.

³² Rummel, Bauern, S. 114-156.

Und mehr noch legte der Streit offen: Die Prüfung der vom Ausschuß vorgelegten Rechnungen offenbarte auf peinliche Weise, daß seine Mitglieder, wie dies generell ein Verhaltensmerkmal von solchen Ausschüssen war, in geradezu verschwenderischer Weise die Kosten durch ausgiebige Zechereien bei den Wirten in die Höhe getrieben hatten.³³ Der schwarze Peter landete erneut beim Kurfürsten und Erzbischof von Trier, der fünf Jahre zuvor selbst in einer landweiten Verordnung neben vielen Mißbräuchen der Ausschüsse seines Territoriums auch deren großzügiges Zechen gerügt hatte.³⁴

Der Fall der Elsa Daum erfuhr nun allerdings nochmals eine politische Wendung. Es war nämlich ersichtlich, daß die vom Beltheimer Ausschuß geltend gemachte Rechnung die Ausplünderung einer sponheimischen Leibeigenen bedeutete. Und an diesem Punkt endete auch die konfessionelle Loyalität des stets von Geldsorgen geplagten Markgrafen von Baden mit dem Trierer Landesherrn. *Beide* sponheimische Gemeinsherren verweigerten zusammen mit dem Freiherrn von Winneburg dem Beltheimer Ausschuß die Herausgabe des Geständnisses, worin der Hofmann von Petershausen so viele andere Personen als angebliche Komplizen angegeben hatten. Da nützte es dem Ausschuß auch nichts, daß er in einer letzten Petition in geradezu schulmeisterlicher Diktion und mit Verweis auf das angebliche Verfolgungsgebot von „Exodus 22“ die Herrschaft zur Fortsetzung der Verfolgung aufgefordert hatte.

Der beachtliche Rechtstraditionalismus der pfälzischen Teilhaber der Hinteren Grafschaft Sponheim verschwand in den folgenden Jahrzehnten unter dem Druck des Dreißigjährigen Krieges.³⁵ Die sponheimisch-lutherischen Gebiete im Hunsrück und in Winnigen an der Mo-

³³ Ebenda, S. 193-203.

³⁴ Ebenda, S. 193 f.

³⁵ Ebenda, passim; ders., Phasen S. 307-322. Es ist hier nochmals auf die Kritik von Baumgarten (in: Mh. f. ev. Kirchengesch. Jg. 1992, S. 377 f.) einzugehen, der einerseits den herausragenden, durchaus auch im Religiösen begründeten Widerstand Herzog Karls von Birkenfeld gegen die kurtrierischen Prozesse ignoriert (vgl. Rummel, Phasen, S. 288-307, bes. S. 306 f.) mit der Rezension in: Mh. f. ev. Kirchengesch. Jg. 2000, S. 670), andererseits entgegen aller vorliegenden Belege an der älteren Auffassung festhält, daß sein von 1616-1669 regierender Sohn Pfalzgraf Wilhelm von Birkenfeld die Verfolgungen nicht gewollt habe, sie eben nur nicht verhindern konnte. Letzteres ist für die Zeit um 1629 durchaus richtig; ersteres nachweislich für die Jahre bis 1660 falsch, denn die Rolle des Pfalzgrafen in den Prozessen der folgenden Jahrzehnte zeigt eindeutig das Bekenntnis zum Hexenprozeß (vgl. Rummel, Phasen, S. 319 ff.), während die kurpfälzische Hauptlinie an der Fundamentalopposition festhielt (vgl. Schmidt, Glaube, passim). Baumgartens Hinweis, daß das Amt Kastellaun in diesen Zeitraum von einem von badischer Seite bestellten Amtmann regiert wurde, begründet keine hochgerichtliche Verantwortungslosigkeit des Pfalzgrafen. Denn dieser hat in den aktenmäßig entsprechend überlieferten Kastellauner und Winninger Prozessen, die mit Hinrichtung endeten, die Todesurteile unterschrieben, wie überhaupt in allen Verfahrensfragen die Birkenfelder Kanzlei und nicht die markgräflich-badische die erste Anlaufstation bei Rückfragen war und jene damit hinreichend Gelegenheit gehabt hätte, zugunsten der Angeklagten zu intervenieren. Auch das Argument Baumgartens, der Pfalzgraf habe in dem ihm direkt zugänglichen Ämtern keine Prozesse zugelassen, entbehrt jeder Quellengrundlage: Nachweislich (vgl. Rummel, Phasen, S. 324-326) gab es während Georg Wilhelms Herrschaft Verfolgungsausschüsse und Hexenprozesse auch in anderen sponheimischen Ämtern, und zwar in Allenbach, Trarbach, Winterburg und sogar im Residenzort des Pfalzgrafen, dem Amt Birken-

sel wurden von der nächst folgenden großen Verfolgungswelle um 1630 genauso erfaßt wie erneut die kurtrierischen und andere Gebiete der Region. 1629 und 1630 erkundigt sich der neue Kastellauner Anklageausschuß daher auch im Amt Boppard nach den Aussagen der dort Hingerichteten über angebliche Komplizen, und 1630 wird Katharina Rincker aus Spay zu Boppard hingerichtet.³⁶ Ihre Tochter Maria sollte dieses Schicksal 13 Jahre in der vor Koblenz an der Untermosel gelegenen sponheimischen Enklave Winnigen erleiden.³⁷ Außerhalb von Winnigen sind die unmittelbar am Mittelrhein stattfindenden Verfolgungen jener Zeit - mit einer kleinen Ausnahme für Koblenz-Pfaffendorf - nur noch für Rhens in den Jahren 1628-1630 und für das kurkölnische Amt Andernach in größerem Umfang dokumentiert.³⁸

Nachdem das Erscheinen der Schweden am Mittelrhein – Eroberung von Koblenz im Juli 1632 - und überhaupt die Intensivierung des Kriegsgeschehens in den 1630er Jahren die Verfolgungen mehr oder weniger unmöglich gemacht hatte, flammten sie in den 1640er Jahren je nach lokalen Umständen wieder auf, ab 1640 in Winnigen, ab 1643 im sponheimischen Amt Kastellaun, 1645-1647 im kurkölnischen Rhens.³⁹ Um 1652/53 wurde der mittelrheinische Raum dann von einer neuen Verfolgungswelle erfaßt, der letzten unserer Region. Aus dem Bereich des kurtrierischen Amtes Boppard sind uns aus dieser Zeit zwar drei Verfahren namentlich bekannt, doch nur auszugsweise, d. h. in der Auswertung belastender Aussagen für andere Prozesse. Zwei dieser Besagungen stammten von Einwohnern des heute zu Burgen an der Mosel gehörenden Ortes Rom, und zwar von Johannes Domert, hingerichtet am 21. Februar 1653, sowie von der am 15. März gleichen Jahres hingerichteten Matthes Probstes Haus-

feld! Der unbesehen übernommene Hinweis auf eine Anweisung des Pfalzgrafen, die Maria Schwert aus Feckweiler (Amt Birkenfeld) freizulassen, hilft ebenfalls nicht weiter: Denn wie eine genaue Lektüre der fraglichen Stelle im Birkenfelder Amtsprotokoll (Museum Birkenfeld, Amtsprotokolle 1641/42, unp.) zeigt, handelte es sich nicht um einen gegen sie geführten Hexenprozeß, sondern um ein von ihr selbst angestregtes Injurienverfahren, mit dem sie ihre Ehre und Reputation von gegen außergerichtliche Hexereibesuldigungen reinigen wollte. Dabei pflegen Haft und Folter in der Regel ohnehin nicht angewendet zu werden, weshalb die Auffassung, in diesem Fall sei eine Freilassung und ein Verbot der Folter erlassen worden, die eigentliche Bedeutung des Sachverhalts verfehlt. Außerdem neigte der Pfalzgraf wie auch sein Kircheninspektor Corvinus im Fortgang dieses Verfahrens durchaus der Auffassung zu, daß die Maria Schwert „mit sehr starckem Verdacht“ des Schadenszaubers „behaftet“ sei, weshalb eine Unschuldserklärung noch nicht in Frage komme (ebenda). Der Ausgang dieses Verfahrens ist leider unbekannt.

³⁶ Landeshauptarchiv Koblenz (im folgenden: LHAK), Best. 33, Nr. 8182, fol. 7; der Beleg über eine Hinrichtung dort im Jahre 1630 ebenda, Nr. 8859, fol. 38.

³⁷ Rummel, Bauern, S. 226 f. Maria Rincker hatte dort den wohlhabenden Gerichtsschöffen Dietrich Siegbert geheiratet. Aber obgleich dieser hartnäckig und mit großem Einsatz 1642/43 um ihr Leben kämpfte, darin er, der Lutheraner, Unterstützung fand durch den kurtrierischen Stadtschultheißen von Koblenz, Heinrich Stamps, konnte er die Hinrichtung seiner Frau nicht verhindern. Vgl. ders., Friedrich Spee und das Ende der kurtrierischen Hexenverfolgungen, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 15 (1989), S. 105-116.

³⁸ Vgl. die Einzelaufstellung der Belege bei Rummel, Phasen. Zu Rhens: Ingrid Batori, Die Rhenser Hexenprozesse der Jahre 1628 bis 1630, in: Landeskundliche Vierteljahresblätter 33 (1987), H. 4, S. 135-156. Eine Bearbeitung der Vorgänge im Amt Andernach steht noch aus; erste wichtige Hinweise gibt: Heuser, Hexenverfolgung S. 129 f., Anm. 138.

frau Maria. Beide belasteten u. a. die Dorothea Jorgen aus Burgen. In der Aussage von Mattes Probstens Hausfrau Maria heißt es dazu: „bekennt/ so güte- alß peinlich, daß neben andern complicibus und des zauberey lasters schuldigen persohnen, mit ihr vor sechs jahren in hexengesellschaften uf dem Burgener Oberfeldt gewesen Dorothe Jacobs Frauw zu Burgen, woselbsten die berathschlagungh gewesen alles zu verderben, darin sie alß unter die armen gehörige nicht hette wollen einwilligen, in specie auch Peter von Macken daselbsten ersehen und wohl erkent...“. Protokolliert wurde diese Aussage vom Bopparder Gerichtschreiber und Notar Johannes Michael Bacher; als Verhörzeugen werden genannt: der Bopparder Schöffe Niclas Elbert, der Landvogt des sog. Galgenschieder Gerichts Anthon Escher, der Schultheiß zu Cratzenburgh Simon Karbach und Thonges Specht, Schöffe des Galgenschieder Gerichts.⁴⁰

Die dritte dieser auswärtigen Angeklagten war Wülbert Simons Hausfrau Catharin aus Beulich. Ihre Hinrichtung im Galgenschieder Gericht am 7. Juni 1653⁴¹ ist wahrscheinlich die letzte im Amt Boppard. Denn um die genannte Zeit endete die kurtrierische Verfolgung. So wie Kurtrier am Ende des 16. Jahrhunderts den regionalen Vorreiter in der Verfolgung der Hexen gegeben hatte, so scherte es nun als erstes Territorium am Mittelrhein aus. Und so wie die Hintere Grafschaft Sponheim spätestens ab 1629 dem Verfolgungsdruck der katholischen Umgebung nachgegeben hatte, so folgte ihre Herrschaft dem kurtrierischen Ausstieg ebenfalls, wenn auch erst um 1660 – und dieses Mal war der katholische Markgraf von Baden, 1629/30 noch Protagonist der Verfolgung, maßgeblicher Akteur dieser Umkehr. Nicht nur der Zusammenhang von schuldhafter Verstrickung und Einsicht ist evident. Die Begründung des Trierer Kurfürsten Karl Kaspar von der Leyen für den ‚Ausstieg‘ läßt den gleichen Zusammenhang von Rechtsempfinden und Rechtsbruch erkennen, wie wir ihn bei den Streitigkeiten zwischen Pfalz-Birkenfeld und Kurtrier am Ende des 16. Jahrhunderts wahrnehmen konnten. Kurfürst Karl Kaspar hat uns sogar ein persönliches Bekenntnis darüber hinterlassen, wie sehr ihn die Rechtsbrüche getroffen haben, die bei den Prozessen sowohl unter seinen Vorgängern wie auch noch zu Anfang seiner eigenen Regierungszeit vorgefallen waren: „Zumahlen diß ein verborgen und alßo beschaffenes laster ist, bey deßen vielfaltig versuchter ausrottung und dießer halb vor und zeit anfang unßerer angetretener chur- und landsfürst[icher] regierung verschiedentlich geführten processen, [sich] all solche exorbitantien, falsitäten, kostspieltig und ungerechtigten in der that befunden [haben], daß wir höchst gemüßiget worden [sind],

³⁹ Rummel, Phasen, S. 279-281.

⁴⁰ Landeshauptarchiv Koblenz (im folgenden LHAK), Best. 655/14, 156, unpag.

⁴¹ LHAK, Best. 33, Nr. 8188, fasc. IV, unpag.

dergleichen processus und inquisitiones in unßerem ertz stiftt generaliter verbieten und untersagen zu laßen, warbey wir uns dann, Gott lob, bißhero wohl befunden.“⁴²

Für die Gemeinsherren der Hinteren Grafschaft Sponheim fehlt eine solche grundsätzliche Absage, die ihnen wohl auch schwer gefallen wäre, da immerhin beide – Markgraf Wilhelm von Baden als auch Pfalz Georg Wilhelm von Birkenfeld – die Verfolgungen ab 1630 zu verantworten hatten.

III. Aufbruch in die Moderne: Die Waldunruhen des späten 18. Jahrhunderts

Es bedurfte des Jahrhunderts der Aufklärung, um dem Hexenglauben auch intellektuell und juristisch den Boden zu entziehen, was freilich nichts an der Kontinuität des volkstümlichen Teufels- und Aberglaubens änderte.⁴³ In diesem 18. Jahrhundert bewegten sich Staat und Gesellschaft allerdings grundlegend in Richtung auf das, was wir als die beginnende Moderne kennzeichnen würden: mit dem Absolutismus wurde eine bis dahin nicht gekannte Intensivierung staatlicher Machtausübung erreicht, die Bevölkerung wuchs, es entstanden überlokale Märkte und eine verstärkte Nachfrage nach industriell relevanten Produkten, insbesondere Holz für Bergbau und Verhüttung. Die Ressourcen wuchsen allerdings nicht in gleichem Maße wie die Nachfrage, weshalb des 18. Jahrhundert in Deutschland wie in Frankreich das Jahrhundert der Brot- und Waldunruhen gewesen ist. Im Hinblick auf den Wald hatten die Landesherren selbst maßgeblichen Anteil an dessen Verknappung: Denn in Anerkennung des Wertes, den die Wälder für den sich abzeichnenden Markt hatten, drängten sie auf massive Aufforstung von Hochwald, am besten mit Nadelholz, weil dessen schnelleres Wachstum früheren Ertrag versprach. Die Landbevölkerung wiederum fühlte sich von diesen Anstrengungen gleich zweifach betrogen: denn erstens verwehrte die staatlich beaufsichtigte Waldbewirtschaftung ihr den Zugang zu den elementar wichtigen Waldnutzungen wie Streulaub, Feuerholz und Waldweide; und zweitens war Nadelholz im Unterschied zum Laubwald für die Landwirtschaft völlig unbrauchbar. Der nun beginnende Konflikt ging an die Wurzeln: für den Staat ging es letztlich um seinen absolutistischen Anspruch, für die Gemeinden um das in Jahrhunderten gewachsene Recht, die Wälder entsprechend ihrer Bedeutung als Lebensgrundlage zumindest teilweise nach den eigenen Bedürfnissen zu nutzen. Modern gesprochen: es

⁴² Rummel, Bauern, S. 245-249.

⁴³ Für das Rheinland: Benoît van den Bossche/ Niels Freytag, Aberglauben, Krankheit und das Böse. Exorzismus und Teufelsglaube im 18. Und 19. Jahrhundert, in: Rheinisch-Westfälische Zf. f. Volkskunde 44 (1999), S. 67-94.

ging um die soziale Verträglichkeit von Modernisierungslasten. Bis in das 20. Jahrhundert hinein sollte dieser Konflikt andauern, bis die moderne Agrartechnik es der Landbevölkerung erlaubte, auf Waldweide, Streulaub und andere Waldprodukte verzichten zu können.⁴⁴

Vor diesem Hintergrund können wir besser die Ereignisse vom Ende des 18. Jahrhunderts verstehen, die als "Bopparder Waldkrieg" in die Regionalgeschichte eingegangen sind. Auch der letzte Trierer Kurfürst, Clemens Wenzeslaus, gehörte zu den Landesherren, die den Wald als Quelle steuerlichen Reichtums und gewerblicher Nutzung entdeckt hatten. "Landesherrliche Oberforsteilichkeit" und "kurfürstliche Waldaxt" hießen die Parolen, womit allen anderen Waldnutzern das Recht des Einschlags nach eigenem Gutdünken abgesprochen und natürlich die nun zu „Nebennutzungen“ degradierten bäuerlichen Nutzungen für Weide und Dünger drastisch eingeschränkt wurden. Keineswegs waren daher die dadurch ausgelösten feindseligen Reaktionen der ländlichen Untertanen auf Boppard beschränkt.⁴⁵

Bereits 1771 hatte es zwischen den Einwohnern Boppards und dem Stadtrat heftige Streitigkeiten über die Verwaltung des Waldes gegeben, Folge der Tatsache, daß seit Beginn des 18. Jahrhunderts der Rat von der Landesregierung in wachsendem Maße dazu angehalten wurde, die staatliche Forstpolitik durchzusetzen.⁴⁶ 1786 erschien dann eine neue Forstordnung, welche allein die Belange des Gemeinde- und Privatwaldes in nicht weniger als 90 Paragraphen dem Regelungsanspruch der kurfürstlichen Beamten unterwarf.⁴⁷ Doch als im April 1789 der Regierungskommissar Freiherr von Münch in Boppard erschien, um die Verordnung auch hier durchzusetzen, stieß er auf erbitterten Widerstand: „Die Bürger verlangten, daß die Stadt ihre eigene Waldordnung behalte, sie erklärten ‚jeder Bürger würde eher sein Leben lassen als

⁴⁴ Wegweisend dazu: Bernward Selzer, Waldnutzung und ländliche Gesellschaft. Landwirtschaftlicher ‚Nährwald‘ und neue Holzökonomie im Sauerland des 18. und 19. Jahrhunderts, Paderborn 1995. Für das Rheinland: Marlene Nikolay-Panter, Wald und Waldnutzung im Rheinland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Gunther Hirschfelder/ Dorothea Schell/ Adelheid Schrutka-Rechtenstamm (Hg.), Kulturen – Sprachen – Übergänge. Festschrift für H. L. Cox zum 65. Geburtstag, Köln u. a. 2000, S. 327-346. Beispiele für die Kontinuität der traditionellen Nutzungen im 20. Jahrhundert bei: Barbara Poittner, Die Funktion des Waldes in Vergangenheit und Gegenwart, in: Landeskundliche Vierteljahresblätter 21 (1975), S. 73-82, hier: S. 73 f..

⁴⁵ Zu den Konflikten im 18. Jahrhundert und ihrer kommunalen Basis: David Sabeau, The Communal Basis of Pre-1800 Uprisings in Western Europe, in: Comparative Politics 8 (1975/76), S. 355-364; Klaus Gerteis, Regionale Bauernrevolten zwischen Bauernkrieg und Französischer Revolution. Eine Bestandsaufnahme. In: ZhF 6 (1979), S. 37-62. Neuerdings: Klaus Ries, ‚Aufgeklärte‘ Untertanenschaft und ‚despotische‘ Herrschaft: Die Reichskammergerichtsklage der nassau-saarbrückischen Untertanen des Völklinger Hofs gegen Fürst Wilhelm Heinrich aus dem Jahre 1766, in: Jb. für westdeutsche Landesgeschichte 23 (1997), S. 283-330, bes. S. 292-294; zum Wald ebenda S. 300-304. Vgl. Joseph Hansen, Quellen zur Geschichte des Rheinlands im Zeitalter der Französischen Revolution, Bd. I, Bonn 1931, S: 441, Anm. 2 u. S. 368, Anm. 1.

⁴⁶ Oder verfeindeten sich noch mehr: vgl. Hansen, Quellen, I, S. 514, darin weisen die Vallendarer das Erscheinen einer Kommission unter Anführung der schlechten Erfahrungen, die man in Cochem, Oberwesel und Boppard damit gemacht habe, zurück.

⁴⁷ Fritz Michel, Forst und Jagd im alten Erzstift Trier, Trier 1958, S. 32.

die kurfürstliche Waldordnung an(zu)nehmen‘. Am 13. Mai drangen Bürger ins Rathaus, um die dort versammelten Ratsherren zu einem entsprechenden Beschluß zu zwingen. Von Koblenz wurde dann der Regierungsrat J. P. Weckbecker nach Boppard gesandt. Doch auch ihm gelang es nicht ‚der großen Gährung und Erbitterung‘ Herr zu werden. Die Situation wurde bei der kurfürstlichen Regierung als so bedrohlich eingeschätzt, daß man am 20. Mai ein militärisches Kommando mit 500 Mann und drei Kanonen unter dem General Freiherr von Wentz nach Boppard schickte. Worauf die Bürger dem Regierungsrath Weckbecker erklärten, sie wollten sich fügen. Die Forstordnung von 1786 wurde daraufhin förmlich durch Publikation in Kraft gesetzt; namens des Kurfürsten wurde allerdings erklärt, er wollte Gnade gegen die Auführer walten lassen.⁴⁸

Natürlich steht dieser Vorfall – die zeitlichen Daten und der Verlauf lassen es ahnen – auch in Zusammenhang mit den Pariser Ereignissen. So verwundert nicht, daß knapp zwei Wochen, nachdem dort die Sache zum Sturm auf die Bastille eskaliert war, in Boppard erneut Unruhen wegen der Waldfrage ausbrachen. Allerdings gelang es dem Regierungskommissar Freiherrn von Münch, die Ruhe nochmals mit Hilfe der „patriotischen“ Kräfte der Bürgerschaft wieder herzustellen. Der wegen der Pariser Vorgänge vorsichtshalber schon nach Dillingen in Bayern abgereiste Kurfürst Clemens Wenzeslaus zeigte sich daraufhin in einem am 31. August 1789 veröffentlichten Erlaß zufrieden mit der Besonnenheit, welche in den Städten Trier, Koblenz und Boppard die Ruhe wieder eintreten habe lassen.⁴⁹ Doch auch weiterhin mußte die in Boppard wie auch in anderen Städten (Cochem, Oberwesel) wegen der Waldfrage brodelnde Stimmung beruhigt werden, in Boppard jetzt durch den Syndikus der kurtrierischen Landstände Peter Ernst von Lassaulx.⁵⁰ Die Bopparder Wirren mit ihrem zusätzlichen Streit zwischen Bürgerschaft und Rat zwangen Lassaulx schließlich zu Resignation: es sei ihm eine Zeitlang geglückt, Ruhe in Boppard zu erhalten, bis endlich Stadtrat und Bürgerschaft ihm das Vertrauen entzogen und solches zwei auswärtigen Rechtsgelehrten zugewendet hätten. Diese seien an allen tumultuarischen Ereignissen schuld und hätten die ohnehin sehr arme Stadt Boppard in neues Elend gestürzt.⁵¹

Von Lassaulx spielte damit auf die stürmischen Ereignisse an, die sich in den Tagen zuvor bzw. besonders am 27. Februar 1790, in Boppard abgespielt hatten. Über hundert Bürger wa-

⁴⁸ Hansen, Quellen, Bd. I, S. 367 f.

⁴⁹ Ebenda, S. 429 f.

⁵⁰ Ebenda, S. 514 f.

⁵¹ Ebenda, S. 514 f., Anm. 2.

ren schon am 13. Januar auf dem Rathaus erschienen und hatten "im Namen der Bürgerschaft" erklärt "sie wollten wegen der damalen bedrängten Zeit, allwo der Bürger um Brot lamentirt, den Einhang gehauen haben, um hierdurch aus diesem erlösten Geld ihrer dermaligen Not steuern zu können." Der Rat, wie immer zwischen den Bedürfnissen seiner Bürger und den Anordnungen des Landesherrn stehend, erklärte dazu, man müsse erst den landesherrlichen Konsens einholen. Worauf die Bürger in geradezu klassischer Weise ihr Recht auf Selbstverwaltung dessen, was sie als Eigentum ihrer Gemeinde ansahen, proklamierten, indem sie erklärten, "daß sie niemals zugeben könnten, daß um einen gnädigsten Konsens angefleht werden solle, umso mehr wie es ein Eigentum der Bürgerschaft sei".⁵² Es entstand jetzt eine politische Bewegung in der Stadt, welche darauf abzielte, daß jeder Bürger eine Erklärung unterzeichnen sollte, wonach das eigenmächtige Fällen von Holz im Stadtwald ihr gutes Recht sei. Zehn der Ratsherren schlossen sich dem immerhin an und weigerten sich auch, einer Vorladung zur Regierung nach Koblenz Folge zu leisten. Die Bürger wiederum machten Ernst und fällten tatsächlich eine Anzahl Bäume ohne Erlaubnis. Wie im Jahr zuvor, zeigte der alternde Kurstaat erneut seine letzten Zähne: ein Militärkommando mit zwei Kanonen wurde nach Boppard geschickt, mehre Ratsherren und Bürger verhaftet und nach Ehrenbreitstein abgeführt, worauf die Bürgerschaft nachgab. Auch der Kurfürst lenkte daraufhin ein, um angesichts der Pariser Ereignisse nicht den letzten Anhang zu verlieren, ließ landesväterliche Milde und eine Verkleinerung des Kommandos auf 60 Mann ankündigen.

Doch die prinzipielle Frage, wem das Recht, über den Wald zu befinden, zustehe, war somit gestellt, und sie wurde sowohl von den Pariser Ereignissen wie auch durch den anhaltenden Winter am Leben gehalten. Gut zwei Wochen später, am 18. März 1790 waren es dann die Frauen, welche den nächsten Akt einläuteten. Nicht, wie es sonst in Frankreich und Deutschland häufig im 18. Jahrhundert der Fall war, wenn Brot knapp und zu einem unerschwinglich hohen Preis verkauft wurde, sondern des Waldes wegen stürmten die Frauen den Zugang zur Brandglocke, um Sturm zu läuten, d. h. um die gesamte Einwohnerschaft zu mobilisieren, und sie besetzten die Rathauptreppe. Dort erklärten sie daß sie für ihre alten Rechte stritten und beim Alten bleiben wollten - ein klarer Hinweis auf die althergebrachten Waldnutzungsrechte der Gemeinde, die von der kurfürstlichen Waldordnung in Frage gestellt worden waren. Und wenn man sie nicht bei ihrer alten Gerechtigkeit belasse, so die ungeschminkte Rede der

⁵² Ebenda, S. 566 f.

Frauen weiter, dann würden sie die Ratsherren aus dem Rathaus werfen. Das noch in der Stadt befindliche Militärkommando mußte eingreifen und das Rathaus freimachen.⁵³

Über diesen bemerkenswerten Vorfall liegt uns auch eine Schilderung aus nichtamtlicher Sicht vor. Sie stammt aus der Feder des bekannten deutschen Jakobiners und Reiseschriftstellers Georg Forster, der nur wenige Tage später, am 24. März 1790, auf einer Reise in Boppard einkehrte. Forster war dort abends um acht Uhr angekommen und hatte keinen Platz im besten Gasthaus mehr erhalten können, auch keinem im zweitbestem, denn diesem waren alle Scheiben eingeworfen worden. Er schrieb über seine ersten Eindrücke in einem Brief:⁵⁴ „Hier (im vierten [Gasthaus]) wärmen wir uns jetzt beym Schreiben mit Deinem russischen Thee... Ohne ihn darbtten wir in dieser Amazonenstadt, wo noch vor wenigen Tagen dreihundert Mann Exekutionstruppen den Muth der Weiber dämpfen mußten, die sich gegen eine mißverständene Verordnung aufgelehnt⁵⁵ hatten. Die militärische Gewalt hat jetzt die Oberhand über das schöne Geschlecht, das nach einem Paar Gestalten, die an uns diesen Abend vorüberschwebten, zu urtheilen, für ganz andere Kriege gebildet zu seyn scheint.“⁵⁶

IV. Ausblick: Die Kontinuität der Waldfrage bis zur Revolution von 1848

Die Bopparder Unruhen vom Ende des 18. Jahrhunderts waren kein Einzelfall. Überall im Alten Reich hatten sich die Territorialstaaten zur Finanzierung ihrer immensen Militär- und Repräsentationsbedürfnisse darum bemüht, alle Ressourcen, so auch die Wälder, in Einkünfte umzuwandeln. Zwangsläufig gingen diese Versuche zu Lasten der kommunalen Versorgungsbedürfnisse. Schon bevor die Funken der Französischen Revolution über die Grenze kamen, gab es heftige politische Auseinandersetzungen darüber zwischen Gemeinden und Obrigkeiten.⁵⁷ Die revolutionären Ereignisse in Frankreich ab 1789 spornten dann eine Vielzahl von deutschen Gemeinden und Städten dazu an, sich nochmals gegen bürokratische Bevormundung und Abgabendruck ihrer Territorialherren zu wehren.⁵⁸ Die Eroberung des

⁵³ Ebenda, S. 575

⁵⁴ Georg Forster, Ansichten vom Niederrhein, von Brabant, Flandern, Holland, England und Frankreich, im April, Mai und Junius 1790, Erster Theil, Berlin 1793, S. 13.

⁵⁵ In der von Hansen, Quellen, Bd. I, S. 514, Anm. 2, benutzten Gesamtausgabe der Schriften Forsters ist an dieser Stelle noch der Zusatz enthalten, daß die Frauen „einigen Solden blutige Köpfe geschlagen hatten“.

⁵⁶ Zum Phänomen: Sabine Allweier, Canaillen, Weiber, Amazonen. Frauenwirklichkeiten in Aufständen Südwestdeutschlands 1688-1777, Münster 2001.

⁵⁷ Gerteis, Bauernrevolten; Klaus Ries, Obrigkeit und Untertanen. Stadt und Landproteste in Nassau-Saarbrücken im Zeitalter des Reformabsolutismus, 1997. Zum Forschungszusammenhang: Blickle, Unruhen, S. 82-92; Werner Troßbach, Bauern 1648-1806, München 1993, S. 78 ff.

⁵⁸ Helmut Berding (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution, Göttingen 1988.

Rheinlandes durch französische Revolutionstruppen machte dem zunächst ein Ende. Die ältere nationalistisch orientierte deutsche Geschichtsschreibung hat dieses Ereignis vorwiegend als Einbuße nationaler Größe gesehen und entsprechend die Epoche der französischen Herrschaft als „Fremdherrschaft“ hervorgehoben.⁵⁹ Aus der Sicht der Bevölkerung jedoch räumten die neuen Machthaber praktisch alle Hemmnisse der alten Standesgesellschaft hinweg.⁶⁰ Sie brachten die staatsbürgerliche Gleichheit, uneingeschränkte Freiheit des Besitzes, ein egalitäres Justizsystem und mit der Versteigerung des Kirchengutes auch einen epochalen Besitzzuwachs, von dem besonders die Landbevölkerung profitierte.⁶¹ Auf der anderen Seite stand die Intensivierung des staatlichen Zugriffs auf die Bevölkerung in Form von Funktionären, Geboten und Verboten.⁶² Aber als unerträglich empfand man die Politik des französischen Staates wohl erst, als er die rheinischen Gemeinden immer stärker für die Durchführung der Kriege mit Militärpflichtigen und Steuern belastete, und eine gerade erst gewährte Errungenschaft wegnahm, das gemeindliche Waldeigentum, das zum Zweck der Kriegsfinanzierung nun enteignet wurde.

Als Preußen 1815 die Herrschaft übernahm, war die epochale Bedeutung dieses Schrittes ebensowenig offensichtlich wie das Eintreffen der französischen Revolutionstruppen gut 20 Jahre vorher. Wie viele fremde Herren hatten die Menschen im Rheinland schon kommen und wieder gehen gesehen? Es war gerade diese Erkenntnis, welche die neuen Machthaber mit großem Mißtrauen gegenüber den Rheinländern erfüllte: So bescheinigte der erste Kölner Oberpräsident von Solms-Laubach 1816, immerhin selbst Rheinländer, sie hätten „durch zwanzigjährige Erfahrung gelernt, daß die meisten Gesetze, wenn man diejenigen zu gewinnen mußte, welche über deren Beachtung zu wachen hatten, in ihrer Anwendung gemildert, wenn nicht umgangen werden könnten.“ Diese Erfahrung“, so Solms-Laubach weiter, habe die Bewohner der Rheinprovinzen „gleichgültig gegen jeden Regierungswechsel gemacht“. Sie verließen sich „auf ihre Gewandheit, mit jeder [Regierung] auszukommen, und in einzelnen Fällen ihren Privat-Vortheil zu wahren“. Dadurch bedingt könne man „Mißtrauen gegen jede Regierung... und die Ueberzeugung, daß jedes Gesetz in einzelnen Fällen umgangen wer-

⁵⁹ Manfred Koltes, *Das Rheinland zwischen Frankreich und Preußen. Studien zu Kontinuität und Wandel am Beginn der preußischen Herrschaft (1814-1822)*, Köln. 1992, S. 1 f.

⁶⁰ Vgl. Elisabeth Fehrenbach, *Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten*, Göttingen 1974; dies., *Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich*, in: *HZ* 228 (1979), S. 288-316; Roger Dufraisse, *Das napoleonische Deutschland. Stand und Probleme der Forschung unter besonderer Berücksichtigung der linksrheinischen Gebiete*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 6 (1980), S. 467-483.

⁶¹ Wolfgang Schieder/ Alfred Kube, *Säkularisation und Mediatisierung. Die Veräußerung der Nationalgüter im Rhein-Mosel-Departement 1803-1813*, Boppard 1987.

⁶² Jürgen Müller, 1798. *Das Jahr des Umbruchs im Rheinland*, in: *Rhein. Vjbl.* 62 (1998), S. 205-237.

den könne, als die Grundlage der Stimmung dieser Provinzen annehmen". Diese Meinung hätten ehemalige Franzosenfreunde mit den Anhängern des Alten gemein, und eine Folge dieser selten ausgesprochenen, aber aus den Handlungen zu entnehmenden Meinung war die Ruhe, mit welcher das Volk die Zukunft erwartete.⁶³

Die Gelassenheit der Rheinländer machte jedoch bald wachsender Unruhe Platz, als die ersten Maßnahmen der neuen Machthaber das in Frage zu stellen schienen, was zwar in der „Fremdherrschaft“ eingeführt, mittlerweile aber als vorteilhaft akzeptiert worden war. Das rheinische Bürgertum begann seinen Kampf um das, was mittlerweile zu den „rheinischen Errungenschaften“ gezählt wurde.⁶⁴ Betroffen waren allerdings auch die ländliche Bevölkerung bzw. die Landgemeinden. So hatte König Friedrich Wilhelm III. zwar den Gemeinden in einer großartigen Geste - in einem am Heiligen Abend 1816 unterzeichneten Dekret - ihr zuletzt vom napoleonischen Staat enteignetes Waldeigentum zurückgegeben, doch war diese Rückgabe mit so viel bürokratischen Vorbehalten durchsetzt, daß man faktisch von einer neuen Enteignung sprechen konnte.⁶⁵ Kein Baum, der nicht nach einem vorher aufgestellten und genehmigten Plan der königlichen Regierungen gefällt werden durfte, Versteigerung des Holzes zu Höchstpreisen, Reduktion der kostenlose Holzquoten an mittellose Gemeindemitglieder, völliges Verbot der Waldweide, drastische Einschränkung der Entnahme von Laub und Gras und besonders ärgerlich: die Einsetzung von Forstbeamten, meist ehemalige Berufssoldaten, auf Kosten der Gemeinden, aber nach den Vorstellungen der höheren Verwaltung. Dies waren die Eckpunkte preußischer Forstpolitik. Kein Wunder also, wenn die Waldfrage eines der Themen wurde, für die man im Rheinland dem neuen Regime am heftigsten zürnte. Doch man zürnte nicht nur, man setzte sich auch über die Vorschriften hinweg. Kein Waldkrieg mehr wie am Ende des Ancien Régime, dazu ließen das preußische Militär und die strenge Anwendung der Gesetze keinen Raum. Aber ein Kleinkrieg ohne Ende. Der sog. "Forstfrevel" der Untertanen wurde zum häufigsten Kriminaldelikt der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.⁶⁶

⁶³ Zitiert bei Koltès, Rheinland, S. 456.

⁶⁴ Vgl. Karl-Georg Faber, Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution. Probleme der rheinischen Geschichte von 1814 bis 1848 im Spiegel der zeitgenössischen Publizistik, Wiesbaden 1966; Rüdiger Schütz, Preussen und die Rheinlande. Studien zur preussischen Integrationspolitik im Vormärz, Wiesbaden 1979.

⁶⁵ Zum folgenden: Walter Rummel, Gegen Bürokratie, Steuerlast und Bevormundung durch den Staat: Anliegen und Aktionen der ländlichen Gebiete der Rheinprovinz während der Revolution 1848/49, In: Stefan Lennartz und Georg Mölich (Hg.): Revolution im Rheinland. Veränderungen der politischen Kultur 1848/49, Bielefeld 1998, S. 109-162, hier: 135-138

⁶⁶ Dirk Blasius, Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität in Preußen, Göttingen 1976, 46-49.

In der für die deutsche Geschichte überhaupt schicksalhaften Revolution von 1848 wurde dann aus diesen Scharmützeln vorübergehend ein echter Krieg.⁶⁷ In den Monaten nach den Berliner Märzereignissen boten viele waldbesitzende Gemeinden der rheinischen Mittelgebirge sogar dem preußischen Militär die Stirn. In Sobernheim (Kreis Bad Kreuznach) kam es zu Tumulten gegen die Forstverwaltung,⁶⁸ bei Stromberg im Hunsrück wurde von aufgebrachten Einwohnern des Ortes Spabrücken gleich das ganze Forsthaus Neupfalz mit allen darin befindlichen Akten eingeäschert, der Förster und seine Familie vertrieben, desgleichen ein Detachement von Soldaten, deren kommandierender Offizier sich als Geisel der Aufrührer wiederfand.⁶⁹ Versuche der Staatsbeamten, illegal geschlagenes Holz zu konfiszieren, konnten neue Aktionen auslösen. So wurden der Förster der Försterei Halsenbach im Kreise St. Goar mit einer Gruppe von ihm zur Seite stehenden Männern in eine Massenschlägerei mit 74 Männern verwickelt, die Bäume im Staatsforst fällten, um sie als Freiheitsbäume aufzustellen. Erst nach Einsatz des Militärs konnten die Bäume - immerhin vier Fuhrwerke - mitsamt den Fuhrleuten sichergestellt und in den benachbarten Ort Halsenbach gebracht werden. Aber in der Nacht darauf rückte ein Bauernhaufen von 600 Mann aus mehreren Dörfern der Bürgermeisterei Pfalzfeld an, um Fuhrleute und Holz aus der staatlichen Gewalt zu befreien. An der Spitze des Zuges führten die Aufständischen unter Androhung von Gewalt ihren Bürgermeister mit - sinnreicher Ausdruck, was sie von diesem Repräsentanten des Staates hielten. Nicht allein "mit Toben und Lärmen" erreichten sie ihr Ziel, sondern vor allem mit der Drohung, das Dorf Halsenbach wie das Nachbardorf Ehr in Brand zu stecken.⁷⁰ Auf breiter Front machten sich damals Mitglieder zahlreicher Landgemeinden der Rheinprovinz auf, um durch das Fällen von Bäumen ihren Anspruch auf das Recht zur Selbstbestimmung über die gemeindlichen Wälder zum Ausdruck zu bringen.⁷¹

Mit der Niederlage der Revolution mußten sich auch diese renitenten Gemeinden der Militärgewalt fügen. Doch bäuerlicher Beharrungswille wollte nicht so ohne weiteres nachgeben. Noch bis weit in die 1850er Jahre sabotierten Bauern des Hunsrücks und der Eifel immer wie-

⁶⁷ Zur Bedeutung dieser Problematik in der Revolution vgl. Rummel, Bürokratie, passim.

⁶⁸ Ebenda, S. 124.

⁶⁹ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (im folgenden: GStAPK), Rep. 77, Tit. 505, Nr. 4, Bd. III, Bl. 143v-144, und LHAK, Best. 441, Nr. 10919, S. 39-41.

⁷⁰ Hierbei agierte der Bauernhaufen nicht nur mit Geschrei und Toben, sondern auch mit der Androhung von Verbrennen der Dörfer Halsenbach und Ehr, um damit die Herausgabe der Hölzer zu erzwingen: LHAK, Best. 441, Nr. 10919, S. 175-179, bes. S. 176. Vgl. Sperber, Rhineland Radicals (wie Anm. 5), S. 155 f. Zu den Ereignissen bei Stromberg: GStAPK, Rep. 77, Tit. 505, Nr. 4, Bd. III, Bl. 143v-144. Nebenbei bemerkt: Es zeigt dieses Beispiel auch, wie legendenhaft das Bild von den stets königstreuen evangelischen Gemeinden des Rheinlandes ist, denn gerade Pfalzfeld war ja als ein vormals kurpfälzisches Gebiet noch immer überwiegend evangelisch geprägt

der die staatlichen Nadelholzaufforstung: mal wurden die Fichtensamen heimlich in den Öfen durch Erhitzen unbrauchbar gemacht und dann brav gepflanzt, mal wurden die Waldarbeiter so bedroht, daß sie nur unter Militärschutz zur Arbeit erscheinen wollten.⁷² Daneben kämpften katholische wie evangelische Gemeinden tagaus, tagein via Eingaben mit den Behörden um ihren Standpunkt, doch war dies letztlich alles vergebens.⁷³ Der Staat setzte hier wie in vielen anderen Bereichen ausschließlich seine Vorstellung durch, ohne die geringste Neigung zum Kompromiß zu zeigen, wie er es etwa in Frankreich tat, wo deswegen die für die bäuerliche Wirtschaft so wichtigen Laubwälder mit Niederwaldanteilen erhalten geblieben sind. In Deutschland verdanken wir dieser Politik sicherlich unsere reichhaltigen Bestände an Hochwald, doch blieb unseren Vorfahren, die in ihren Gemeinden um das Recht der Selbstbestimmung kämpften, damit etwas viel wichtigeres vorenthalten - der Erwerb politischer Reife und Verantwortung, deren Fehlen sicherlich mit zum verhängnisvollen Verlauf unserer Geschichte beigetragen hat.

Die Gemeinde war somit, dies sollte dieser Streifzug durch die Geschichte Boppards und seiner mittelrheinischen Umgebung zeigen, Plattform für durchaus vielfältige soziale Anliegen, deren Berechtigung oder Logik wir heute nicht ohne weiteres verstehen können: Sie war Ort eines langen Bemühens um Selbstbestimmung gegenüber der Obrigkeit und des Leidens an der ‚großen Politik‘, aber auch der Ausgrenzung von Sündenböcken; sie war Schauplatz der Solidarität, aber auch eines von Habgier und Haß diktierten Kampfes gegen Nachbarn, wie er sich in den Hexenprozessen austobte. Bis heute ist die Gemeinde ein Ort, wo wir moralisch und politisch gefordert sind. Und darüber hinaus bietet sie, angesichts des zunehmend überforderten Staates, mehr Möglichkeiten als jemals zuvor, die Qualität unserer Gesellschaft mitbestimmen können.⁷⁴

⁷¹ Rummel, Bürokratie, S. 138-141.

⁷² Ebenda, S. 137.

⁷³ Als Beispiel: Eckhardt Krumme, Die Gewinner „Local-Verhältnisse“ 1867. Dargestellt im Zusammenhang mit dem Streit um die Nutzung des Gemeindewaldes, in: Winninger Hefte 1 (1985), S. 7-18

⁷⁴ Thomas Ellwein/ Joachim Jens Hesse, Der überforderte Staat, Baden-Baden 1994.